

RS Vwgh 1986/11/6 86/06/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1986

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

Für die Frage der Zulässigkeit eines Tagesespressos im reinen Wohngebiet kann mit dem Argument, dass in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Espressos fast ausschließlich ältere Menschen wohnen, nicht zu Recht ein Widerspruch zum Gebietscharakter behauptet werden. Hier kann es ausschließlich auf objektive Gesichtspunkte ankommen, also etwa auf das Ausmaß von Immissionen (Hinweis E 17.11.1983, 82/06/0114, betreffend die Unzulässigkeit einer Kfz-Werkstätte im reinen Wohngebiet).

Schlagworte

Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden Befangenheit von Sachverständigen Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060133.X04

Im RIS seit

08.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>